

Amtliche Bekanntmachung

STADTVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Stadt Husum gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Husumer **Stadtgebiet** dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- a) **Am Sonntag, dem 30. März 2014 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Krokusblütenfestes“.**
- b) **Am Sonntag, dem 27. April 2014 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Mittelalterlichen Marktes“.**
- c) **Am Sonntag, dem 05. Oktober 2014 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Mittelalterlichen Marktes“.**
- d) **Am Sonntag, dem 19. Oktober 2014 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich der „Krabbentage“.**

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LöffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 20.10.2014 außer Kraft.

Husum, 09. Dezember 2013

gez. Uwe Schmitz
Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde -